

**TOP:** 10

**Beschlussvorlage**  
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen  
**Federführendes Amt** :Hauptamt

Datum  
21.04.2016

Drucksache-Nr.:01-27-2016

**Beratungsfolge**

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2016					

Betreff:

**Beratung und Beschluss: Einsetzung von weiteren Beiräten  
(Antrag der UWG/LGU-Fraktion)**

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt zur Förderung der demokratischen Meinungsbildung auf Grundlage des § 19 BbgKVerf die Einsetzung eines

1. Sportbeirates,
2. Kinder- und Jugendbeirates,
3. Kulturbeirates sowie
4. Umweltbeirates.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung zu erarbeiten und den Abgeordneten zur nächsten Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

**Beratungsergebnis:**

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
-----------------	---------------	---------	-----------	--------------

Laut Besch.vorlage.....	Abweichender Beschl.(Rückseite).....
-------------------------	--------------------------------------

eingbracht durch : UWG-LGU Fraktion

.....  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### Problembeschreibung/Begründung

Änderung der Hauptsatzung, so dass der bisherige § 5 umbenannt wird in % a.  
Erweiterung der Hauptsatzung um die Paragraphen § 5 b, c, d und e:

#### § 5 a Seniorenbeirat - wie bisher

#### § 5 b Sportbeirat

- (1) Die Stadt Kremmen richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der organisierten Sportler einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Sportbeirat der Stadt Kremmen".
- (2) Dem Beirat gehören bis zu drei Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können nur Personen sein, die Einwohner der Stadt Kremmen und / oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Kremmen sind. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer Gemeindevertreter, sachkundiger Einwohner in bestehenden Ausschüssen, Beauftragter im Sinne der Kommunalverfassung oder Mitglied in einem anderen Beirat gemäß dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen im Ausnahmefall mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Kultur- und Sozialausschuss eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Sporttreibenden gehören. Die Vorschlagsliste im Kultur- und Sozialausschuss wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Mitglieder von Sportvereinen und -gruppen in der Stadt Kremmen haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Ausschüssen der Stadt.
- (6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Gemeindevertreter haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist vom Beirat eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende des Sportbeirates oder ein Vertreter wird regelmäßig zu den Sitzungen des Kultur- und Sozialausschusses eingeladen.

#### § 5 c Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Kremmen richtet zur besonderen Vertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Kremmen ab dem 7. und bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Kremmen".

(2) Für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Kremmen gilt § 5 b Abs. 2 - 6 dieser Satzung entsprechend.

#### § 5 d Kulturbeirat

(1) Die Stadt Kremmen richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der organisierten Kulturschaffenden einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung "Kulturbeirat der Stadt Kremmen".

(2) Für den Kulturbeirat der Stadt Kremmen gilt § 5 b Abs. 2 - 6 dieser Satzung entsprechend.

#### § 5 e

##### Umweltbeirat

(1) Die Stadt Kremmen benennt zur besonderen Vertretung der Gruppe der Umweltinteressierten einen Beirat. Der Umweltbeirat führt die Bezeichnung "Umweltbeirat".

(2) Für den Umweltbeirat der Stadt Kremmen gilt § 5 b Abs. 2 - 6 dieser Satzung entsprechend.

### Kommunalverfassung Brandenburg

#### § 19

##### Beiräte und weitere Beauftragte

(1) Die Hauptsatzung kann sowohl einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Integration von Einwohnern vorsehen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt.

(2) Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass ein Beirat nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt wird.

(3) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Für Beauftragte gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

gez. Arthur Förster  
Fraktionsvorsitzender

.....

.....

